

	Thlr.	Mgr.	Pf.
Transport	258,171	20	1
= 25 a) Grenz- und Elbzoll einschließ- lich der Nebeneinkünfte mit	320,568	12	5
= 25 e) Weinsteuer einschließlich Ueber- gangsabgabe mit	12,601	29	7
= 25 h) Stempelimpfost	20,986	4	4
= 26 b) Zuschlag zur Stempelsteuer			
Summa	612,328	7	1e

Dagegen haben Mehreinnahme gewährt:

Pos.	Thlr.	Mgr.	Pf.
23 a) Grundsteuern mit	53,985	27	1
= 24 a) ordentliche Gewerbe- und Per- sonalsteuern, einschließlich der aus den frühern Beständen mit eingelieferten 20,944 Thlr. 16 Mgr. 8 Pf.	95,237	17	9
= 25 b) Biersteuer, einschließlich der Ausgleichungsabgabe, mit	98,851	25	1
= 25 c) Schlachtsteuer	458	26	5
= 26 a) Zuschlag zur Schlachtsteuer } mit			
= 25 d) Branntweinsteuer, einschließlich der Uebergangssteuer mit	144,759	10	3
= 25 f) Tabaksteuer	6,122	3	—
= 25 g) Rübenzuckersteuer	111,900	24	3
Summa	511,316	14	2

Bringt man nun von obiger Mindereinnahme an:
612,328 Thlr. 7 Mgr. 1 Pf. die Mehreinnahme von
511,316 = 14 = 2 = in Abzug, so ergibt sich die
Summe von

101,011 Thlr. 22 Mgr. 9 Pf. als wirkliche Minderein-
nahme, dieselbe wird jedoch
mit Hilfe von
15,560 = 21 = 5 = welche bei Pos. 25 a—g aus
dem Betriebsvermögen ent-
nommen und mit zur Fi-
nanzcentralkasse eingeliefert
worden sind (cf. Vorlage
S. 31, Col. 6 und Special-
acten fol. 197), auf den Ein-
gangs dieser Abth. II auf-
geführten Betrag von

85,451 Thlr. 1 Mgr. 4 Pf. reducirt
Diese Abweichungen des Rechenschaftsberichts gegen
den Voranschlag sind in den Bemerkungen S. 26, 31
und 33 der Vorlage zur Genüge erläutert, die Deputation
hat daher nur noch hervorzuheben, daß der im Jahre 1851
erfolgte Erlaß des zwölften Pfennigs der Grundsteuer und
eines fünften halbjährigen Betrags der Gewerbe- und
Personalsteuer, wodurch der bei Pos. 23 b und 24 b oben-
bemerkte Ausfall veranlaßt wurde, auf ständischem Antrage
beruht.

(Vergl. ständische Schrift zur Budgetvorlage auf die
Jahre 1849/51 vom 5. April 1851, Landt.-Acten
1850/51, I. Abth. S. 786.)

Was hiernächst die von der Deputation vorgenommene
Prüfung der S. 117 flg. der Vorlage befindlichen

B. Uebersicht des Bruttoeinkommens aller Ein-
künfte, ingleichen der Verwaltungsausgaben
anlangt, so hat ihr dieselbe keine Veranlassung zu beson-
dern Bemerkungen gegeben, die Deputation befindet sich
vielmehr in der Lage, auf den betreffenden Theil des jen-

seitigen Berichts S. 691 fig., insbesondere aber auf die
S. 693 ersichtliche, die Procentsätze der Verwaltungskosten
mit denen der beiden vorhergehenden Finanzperioden ver-
gleichende, sorgfältig aufgestellte Tabelle zu verweisen.

Weder die jenseitige noch die diesseitige Deputation hat
Veranlassung gefunden, bei diesem Theile des Rechenschafts-
berichts besondere Anträge zu stellen und letztere rathet da-
her der geehrten Kammer an, dem in der zweiten Kammer
 einstimmig gefaßten Beschlusse beizutreten:

bei diesem Theile des Rechenschaftsberichts, soweit er die
Staats Einkünfte der Finanzperiode 1849/51 betrifft, Be-
ruhigung zu fassen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob
Jemand zu sprechen wünscht. — Da dies nicht der Fall
ist, so gehe ich sogleich zur Abstimmung über. Die Depu-
tation rathet an: „bei diesem Theile des Rechen-
schaftsberichts so weit er die Staats Einkünfte
der Finanzperiode 1849/51 betrifft, Beruhig-
ung zu fassen,“ und ich frage, ob die Kammer die-
sem Antrage ihrer Deputation beitrifft? — Ein-
stimmig Ja.

Referent v. Erdmannsdorf:
Die Staatsausgaben betreffend.

Im Allgemeinen scheidt die Deputation voraus, daß
sie sich bei Prüfung dieses Theils des Rechenschaftsberichts
der Einsicht der Ausgabebelege enthalten zu dürfen geglaubt
hat, denn abgesehen davon, daß die jenseitige Deputation,
welcher hierzu eine Frist von mehr als fünf Monaten ver-
stattet war, während der diesseitigen Deputation nicht so
viel Wochen zur Prüfung des Rechenschaftsberichts ver-
gönnt waren, sich dieser Mühwaltung bereits unterzogen
hatte (s. S. 698 ihres Berichts), so ist sie überhaupt von
der Ansicht geleitet worden, daß dieses Geschäft, welches
ohnehin von den Ständen niemals vollständig würde erle-
digt werden können, im Wesentlichen den Königlichen
Rechnungsbehörden so lange zu überlassen sein wird, als
eine besondere Veranlassung zum Abgehen von dieser Regel
nicht vorhanden ist, und eine solche Veranlassung hat bis-
her die Königliche Staatsregierung noch nicht gegeben.
Solchem nach hat die Deputation ihre Hauptaufgabe nur
darin finden können, den Rechenschaftsbericht in seinen ein-
zelnen Positionen, unter aufmerksamster Prüfung der ge-
währten umfassenden Specialunterlagen, mit dem Voran-
schlage zu vergleichen und an diese Vergleichung ihre Be-
merkungen in Betreff der Staatsverwaltung zu knüpfen.
Das Resultat dieser Prüfung ist bezüglich

der ordentlichen Staatsausgaben
in Folgendem enthalten:

Wenn die Regierungsvorlage Seite 94

	Thlr.	Mgr.	Pf.		Thlr.	Mgr.	Pf.
die Gesamt- einnahme mit	24,149,540	23	8	gegen den Vor- schlag mehr	1,111,634	23	8
die Gesamt- ausgabe mit	22,668,902	25	1	gegen den Vor- schlag mehr	223,958	25	1
und mithin einen Ueber- schuß von	1,480,637	28	7				

